

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DES MARKTFLECKENS MERENBERG

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2009 (GVBl. I, S. 423) sowie die Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO) vom 10.10.2008) hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Merenberg am 06.05.2010 folgende

SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr des Marktfleckens Merenberg ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr des Marktfleckens Merenberg“

- Allendorf
- Barig-Selbenhausen
- Merenberg
- Reichenborn
- Rückershhausen

- (2) Sie stehen unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors *)
- (3) Zur Nachwuchsgewinnung von Angehörigen für die Einsatzabteilungen und deren Motivation bedienen sie sich der Unterstützung der Jugendfeuerwehren, der Kindergruppen und der Feuerwehrvereine.

§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG, die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG) und beim Katastrophenschutz (§ 27 HBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

§ 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr des Marktfleckens Merenberg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendabteilung
3. Kindergruppen
4. Alters- und Ehrenabteilung
5. Löschzug im Katastrophenschutz

§ 4 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene, persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann der Marktflecken Merenberg Ersatz von den Feuerwehrangehörigen verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor *) , , dem Wehrführer *) oder dem Zugführer *) des Löschzuges im Katastrophenschutz unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen den Marktflecken Merenberg in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung und der Löschzug im Katastrophenschutz setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Gemeindefeuerwehr (Fachberater *) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz, in dem Marktflecken Merenberg haben (Einwohner) und/oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise für Einsätze in dem Marktflecken Merenberg sowie für überörtliche Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen. Sie müssen für die Übernahme des Ehrenamtes persönlich geeignet sein. Führungskräfte nach § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Satz HBKG der Gemeindefeuerwehr sollen ausschließlich Einwohner des Marktfleckens Merenberg sein. Aktive Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor *) oder beim jeweiligen Wehrführer *) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor *) nach Anhörung des Wehrführer-Ausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes nach Grundsatz EU 26.3 und EU 25 verlangt werden. Weiterhin kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor *) oder durch den Wehrführer *) unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
Mit der Aufnahme in die Einsatzabteilung besteht für den aktiven Feuerwehrangehörigen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen, sowie eine zusätzliche Unfallversicherung, die vom Aufgabenträger entsprechend den Vorgaben des § 11 HBKG abzuschließen ist.

§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG UND ZUM LÖSCHZUG IM KATASTROPHENSCHUTZ

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung und zum Löschzug im Katastrophenschutz endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahr.
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor *)
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor *), dem Wehrführer *) oder dem Zugführer des Löschzuges im Katastrophenschutz erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung oder des Löschzuges im Katastrophenschutz aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Wehrführer-Ausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Gemeindefeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen *) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen. Nimmt ein Angehöriger der Einsatzabteilung weniger als drei Mal pro Jahr an Übungs- oder Ausbildungsveranstaltungen in den einzelnen Ortsteilfeuerwehren teil, kann der Angehörige ohne Anhörung aus der Einsatzabteilung ausgeschlossen werden.

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors *), seines Stellvertreters *), des Wehrführers *), des stellvertretenden Wehrführers *) sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses, und sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors *) oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors *) oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater *) im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger *) der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor *) ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen *) Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

§ 9 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor *) oder dem Wehrführer *) erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (4) Mit der Zugehörigkeit in die Alters- und Ehrenabteilung bestehen für das Mitglied weiterhin ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen, sowie eine zusätzliche Unfallversicherung, die vom Aufgabenträger abgeschlossen wird.

§ 10 JUGENDABTEILUNG; KINDERGRUPPEN

- (1) Die Jugendabteilungen und Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr des Marktfleckens Merenberg führen den Ortsteilnamen als Zusatz. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich Kindergruppen und Jugendabteilungen aus mehreren Ortsteilfeuerwehren zusammensetzen.
- (2) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr des Marktfleckens Merenberg sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Die Aufnahme in die Kindergruppe erfolgt durch einen Aufnahmeantrag, der schriftlich an einen verantwortlichen Betreuer *) gerichtet ist. Dieser Aufnahmeantrag muss von mindestens einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor *). Die Kinder in der/den Kindergruppe/Kindergruppen werden betreut von drei bis vier Betreuern *), die nach Möglichkeit über eine pädagogische Grundausbildung und die feuerwehrtechnische Grundausbildung verfügen sollten.

Mit der Aufnahme in die Kindergruppe besteht für die Mitglieder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen, sowie eine zusätzliche Unfallversicherung, die vom Aufgabenträger abgeschlossen wird.

- (3) Die Jugendfeuerwehr des Marktfleckens Merenberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Marktfleckens Merenberg nach einer eigenen Jugendordnung. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehren erfolgt durch einen Aufnahmeantrag, der schriftlich an den verantwortlichen Jugendfeuerwehrwart *) der Ortsteilfeuerwehr gerichtet ist. Dieser Aufnahmeantrag muss von mindestens einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor *).

Mit der Aufnahme in die Jugendfeuerwehren besteht für die Mitglieder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen, sowie eine zusätzliche Unfallversicherung, die vom Aufgabenträger abgeschlossen wird.

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr des Marktfleckens Merenberg unterstehen die Jugendfeuerwehren und die Kindergruppen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor *) als Leiter der Gemeindefeuerwehr und durch die Wehrführer *)), die sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes *) bedienen.
 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart *) muss mindestens 18 Jahre alt sein, der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören, die erforderliche Qualifikation zum Gruppenführer *) haben und im Besitz der Jugendgruppenleiter-Card sein.
 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart *) wird zum Ehrenbeamten auf Zeit des Marktfleckens Merenberg ernannt.
 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart werden vom Jugend-Ausschuss des Marktfleckens Merenberg gewählt. Die Wahl wird entsprechend des § 18 dieser Satzung durchgeführt.
- (5) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Merenberg ist Bestandteil dieser Feuerwehrsatzung.
- (6) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart *) hat Sitz im Wehrführer-Ausschuss des Marktfleckens Merenberg.

§ 11 LÖSCHZUG IM KATASTROPHENSCHUTZ

- (1) Im Marktflecken Merenberg besteht für Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes ein Löschzug. Die Leitung des Löschzuges im Katastrophenschutz obliegt dem Gemeindebrandinspektor *), der sich hierzu eines Zugführers *) bedient.
- (2) Der Zugführer wird von den aktiven Helfern des KatS- Löschzuges auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und ist von der unteren Katastrophenschutzbehörde zu bestätigen.
- (3) Ernannt werden kann nur, wer die Ausbildung zum Zugführer nach der entsprechenden Feuerwehrdienstvorschrift mit Erfolg absolviert hat.
 Sollten die notwendig Ausbildung nach den gültigen Feuerwehrdienstvorschriften noch nicht absolviert worden sein müssen diese, im Zeitraum von zwei Jahren, nachgeholt werden.
- (4) Der amtierende Zugführer hat Sitz im Wehrführer-Ausschuss des Marktfleckens Merenberg.

§ 12 LEITER *) ATEMSCHUTZ

- (1) Für die Ortsteilfeuerwehren und den Löschzug im Katastrophenschutz wird auf Vorschlag des Gemeindebrandinspektors *) und mit Zustimmung des Wehrführerausschusses, vom Gemeindevorstand ein Leiter Atemschutz für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren ernannt.
- (2) Ernannt werden kann nur, wer die entsprechende Ausbildung nach der FwDV 7 und die Befähigung zum Atemschutzgerätewart hat. Gleichzeitig sollte der Leiter Atemschutz die Ausbildung Atemschutz-Geräteträger II (CSA) und GABC-Einsatz absolviert haben. .
- (3) Der Leiter *) Atemschutz hat den Gemeindebrandinspektor *) in allen Fragen des des Atemschutzes zu beraten. Er kann Leiter der Atemschutz-Werkstatt sein und damit verantwortlich für die Einsatzbereitschaft aller Atemschutzgeräte in den Ortsteilfeuerwehren und des Löschzuges im Katastrophenschutz.
 Er ist für das Führen des Atemschutzpasses für jeden Geräteträger der Gemeindefeuerwehr und für die Planung der jährlich vorgeschriebenen Einsatzübungen nach FwDV 7 verantwortlich.
- (4) Der Leiter Atemschutz hat Sitz im Wehrführer-Ausschuss des Marktfleckens Merenberg.
 *) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

§ 13 GEMEINDEBRANDINSPEKTOR *), STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR *), WEHRFÜHRER *), STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER *)

- (1) Der Leiter der Gemeindefeuerwehr ist der Gemeindebrandinspektor *).
- (2) Der Gemeindebrandinspektor *) wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer seinen Hauptwohnsitz im Marktflecken Merenberg hat, der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, persönlich geeignet ist, über die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Ausbildung verfügt. Sofern die Ausbildungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllt ist, ist diese im Zeitraum von 24 Monaten nachzuholen. Eine Ernennung zum Gemeindebrandinspektor *) kann in diesem Fall nur kommissarisch erfolgen.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor *) wird zum Ehrenbeamten auf Zeit des Marktfleckens Merenberg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stv. Gemeindebrandinspektor *), wenn zwei stv. Gemeindebrandinspektoren im Amt sind, die beiden stv. Gemeindebrandinspektoren, die Wehrführer *) der oder evtl. vorhandene Feuerwehrausschüsse und der Wehrführer-Ausschuss zu unterstützen.
- (6) Im Falle seiner Verhinderung wird der Gemeindebrandinspektor *) vom stv. Gemeindebrandinspektor *) vertreten. Sollten zwei stv. Gemeindebrandinspektoren im Amt sein, wird im Falle seiner Verhinderung der Gemeindebrandinspektor von dem ersten stv. Gemeindebrandinspektor vertreten. Soweit auch dieser verhindert ist, vertritt den Gemeindebrandinspektor sowie den ersten stv. Gemeindebrandinspektor, der zweite stv. Gemeindebrandinspektor. Der stv. Gemeindebrandinspektor *) bzw. der erste und der zweite stv. Gemeindebrandinspektor werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor *) gewählt wird. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz (4) entsprechend. Der stv. Gemeindebrandinspektor *) bzw. der erste und der zweite stv. Gemeindebrandinspektor *) werden zu Ehrenbeamten auf Zeit des Marktfleckens Merenberg ernannt.
- (7) Die Aufgaben des ersten stv. Gemeindebrandinspektors sowie des zweiten stv. Gemeindebrandinspektor werden wie folgt definiert:
Der erste stv. Gemeindebrandinspektor vertritt den Gemeindebrandinspektor im Falle seiner Verhinderung bei Einsätzen, bei der Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes, sowie bei der Erfüllung der in § 13 Abs. 5 aufgeführten Aufgaben.
Der zweite stv. Gemeindebrandinspektor vertritt den Gemeindebrandinspektor sowie den ersten stv. Gemeindebrandinspektor im Falle deren gleichzeitiger Verhinderung bei Einsätzen, bei der Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes, sowie bei der Erfüllung der in § 13, Abs. 5

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

aufgeführten Aufgaben.

Desweiteren kann der zweite stv. Gemeindebrandinspektor vom Gemeindevorstand mit der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben des Sachgebietes Feuerwehr und des örtlichen Brandschutzes betraut werden. Hierzu zählen u.a. Pflege Florix-Software, die Prüfung der Notwendigkeit von Brandsicherheitsdiensten bei Veranstaltungen, Beschaffung, Erstellung Haushalt etc.

- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind Gemeindebrandinspektor *) , Wehrführer *) sowie die jeweiligen Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden
- (9) Die Wehrführer *) führen die Freiwillige Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors *). Der Wehrführer *) wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer seinen Hauptwohnsitz im Marktflecken Merenberg hat, der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, über die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Ausbildung verfügt. Sofern die Ausbildungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllt ist, ist diese im Zeitraum von 24 Monaten nachzuholen. Eine Ernennung zum Wehrführer *) kann in diesem Fall nur kommissarisch erfolgen. Der Wehrführer *) wird zum Ehrenbeamten auf Zeit des Marktfleckens Merenberg ernannt. Die Wahl des Wehrführers *) erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 16).
- (10) Der stellvertretende Wehrführer *) hat den Wehrführer *) im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sollten zwei stv. Wehrführer im Amt sein, wird im Falle seiner Verhinderung der Wehrführer von dem ersten stv. Wehrführer vertreten. Soweit auch dieser verhindert ist, vertritt den Wehrführer sowie den ersten stv. Wehrführer, der zweite stv. Wehrführer. Der stv. Wehrführer *) bzw. der erste stv. Wehrführer und der zweite stv. Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer seinen Hauptwohnsitz im Marktflecken Merenberg hat, der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, über die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Ausbildung verfügt. Sofern die Ausbildungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllt ist, ist diese im Zeitraum von 24 Monaten nachzuholen. Eine Ernennung zum stv. Wehrführer *) kann in diesem Fall nur kommissarisch erfolgen. Der stv. Wehrführer *) wird zum Ehrenbeamten auf Zeit des Marktfleckens Merenberg ernannt. Die Wahl des stv. Wehrführer *)s erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 16).
- (11) Die Aufgaben des ersten stv. Wehrführers sowie des zweiten stv. Wehrführers werden wie folgt definiert:
Der erste stv. Wehrführer vertritt den Wehrführer im Falle seiner Verhinderung bei Einsätzen, bei der Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes, sowie bei der Erfüllung der in § 13 Abs. 10 aufgeführten Aufgaben.
Der zweite stv. Wehrführer vertritt den Wehrführer sowie den ersten stv. Wehrführer im Falle deren gleichzeitiger Verhinderung bei Einsätzen, bei der Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes, sowie bei der Erfüllung der in § 13, Abs. 10 aufgeführten Aufgaben.
Desweiteren kann der zweite stv. Wehrführer vom Wehrführer mit der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben betraut werden
- (12) Die Einsatzabteilung beschließt vor den Wahlen über die Anzahl der Stellvertreter

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

§ 14 FEUERWEHRAUSSCHUSS/-AUSSCHÜSSE

Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers *) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann in den Ortsteilfeuerwehren (je) ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.

Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer *) als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer *) sowie aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter der Jugendfeuerwehr.

Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren.

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor *) und sein oder seine Stellvertreter *) haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführer-Ausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor *), seinem Stellvertreter *), oder seinem ersten und zweiten Stellvertreter, den Wehrführern*) und deren Stellvertretern *), oder deren ersten und zweiten Stellvertretern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart *), dem amtierenden Zugführer *) des Löschzuges im Katastrophenschutz und dem Leiter *) Atemschutz besteht und die Aufgabe hat, über sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Gemeindefeuerwehr zu beraten und diese zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor *) beruft die Sitzungen des Wehrführer-Ausschusses ein. Er hat den Wehrführer-Ausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

§ 16 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers *) muss jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der einzelnen Ortsteilfeuerwehren stattfinden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer *) einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der einzelnen Ortsteilfeuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Weiterhin ist der Gemeindevorstand über Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung entsprechend zu informieren.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme bei der Wahl des Wehrführers *), seines Stellvertreters *) oder seines ersten und zweiten Stellvertreters- die Alters- und Ehrenabteilung.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung nach Abs. (4) erfolgt ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

+

§ 17 GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors*) findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr statt.
Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor *) einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor *) einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

§ 18 WAHLEN DES GEMEINDEBRANDINSPEKTORS *), DES STELLVERTRETENDEN GEMEINDEBRANDINSPEKTORS *) ODER DES ERSTEN UND DES ZWEITEN GEMEINDEBRANDINSPEKTORS, DES WEHRFÜHRERS*), DES STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERS*), ODER DES ERSTEN UND DES ZWEITEN STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERS; DES LEITERS *) DER JUGENDFEUERWEHR, DESSEN STELLVERTRETER *) UND DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES FEUERWEHRAUSSCHUSSES

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor *), der stv. Gemeindebrandinspektor oder der erste und zweite stv. Gemeindebrandinspektor, die Wehrführer *), die stellvertretenden Wehrführer *), die ersten und zweiten stv. Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Der Gemeindejugendfeuerwehrwart *) und sein Stellvertreter werden gemäß 9.2.3 der Jugendordnung des Marktfleckens Merenberg von den Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses gewählt.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors *), des stv. Gemeindebrandinspektors, des ersten und des zweiten stv. Gemeindebrandinspektors, der Wehrführer *), der stellvertretenden Wehrführer *), der ersten und zweiten stv. Wehrführer und des Gemeindejugendfeuerwehrwartes *) sowie dessen Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Der Marktflecken Merenberg wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell unterstützen.

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

§ 20 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 19.11.2008 ausser Kraft.

Merenberg, den 27. Mai 2010

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Merenberg

Reiner Kuhl
Bürgermeister

*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.